

Geringfügige Abweichungen gem. § 24h Abs.2 UVP-G 2000

S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) - Dobersdorf

S 7 km 0,0+00.000 – km 14,8+80.683

Externe UVP-Koordination

Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abweichungen

DI Wolfgang Stundner

Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Wien, im September 2026

Impressum

Autor: DI Wolfgang Stundner

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung	5
1.2 Zusammenfassung der Bewertung durch die Sachverständigen	7
1.3 Fachspezifischer Befund	8
1.3.1 Verwendete Unterlagen	8
1.3.2 Abweichung Betreuungswege	9
1.3.3 Abweichung Rodungen	13
1.4 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen	13
1.4.1 Abweichung Betreuungswege	13
1.4.2 Abweichung Rodungen	15
2 Beantwortung der Behördenfragen	16
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
Fachgutachterliche Stellungnahme	16
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17
2.3 BStG-Frage	17
Fachgutachterliche Stellungnahme	17
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	18
Fachgutachterliche Stellungnahme	18
Abbildungsverzeichnis.....	19

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Grundlagen - Aufgabenstellung

Mit Schreiben vom 21.03.2024 zeigte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 die Fertigstellung des Bundesstraßenbauvorhabens S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Riegersdorf (A 2) – Dobersdorf, an. Im selben Schreiben beantragte die Projektwerberin die Genehmigung einer geringfügigen Abweichung iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 betreffend zusätzliche Betreuungswege.

Zur dieser Abweichung wurden seitens der Projektwerberin ein Bericht und entsprechende Planbeilagen zum Schreiben vom 21.03.2024 vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMK (nunmehr BMIMI) vom 11.07.2024 wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 und vom 19.12.2024 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.04.2025 wurden mit Schreiben vom 30.06.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 07.10.2025 wurden mit Schreiben vom 24.10.2025 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 22.04.2026 wurden mit Schreiben vom 22.05.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt. In Erfüllung des Verbesserungsauftrages des BMIMI vom 18.06.2026 wurden mit Schreiben vom 17.07.2026 verbesserte Unterlagen vorgelegt.

Die Abweichung beinhaltet die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Wiesenstreifen werden lediglich für Mahd- und Pflegearbeiten (zB. Reinigung der Amphibienleiteinrichtung) verwendet.

An verschiedenen Stellen in den Einreichunterlagen wird für den zweiten Abschnitt der 3 m breiten Wiesenwege der Anfangskilometer mit km 5,575 angegeben. Dieser reicht u. a. gem. Abbildung 4 im Bericht „Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025“ und Plandokument "1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1“ jedoch von km 5,525 bis km 6,5. Diese

Kilometerangabe wird daher für den zweiten Abschnitt der Wiesenwege für die Beurteilung herangezogen.

Weiters wurde eine Zufahrt zu den Fluchtstiegenhäusern im Bereich südlich der Wanne Rudersdorf inklusive Wendehammer als 3,5 m breiter Asphaltweg für den Zugriff durch Einsatzkräfte errichtet (km 11,2 bis km 11,591). Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung.

Mit Schreiben vom 19.12.2024 und vom 30.06.2025 erfolgte weiters eine Präzisierung des Antrags und es wurden zusätzlich erforderlichen Rodungen gemäß § 24h Abs 2 UVP-G iVm § 17 ForstG beantragt.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen oder wenn mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Entscheidend ist also, ob die geringfügigen Abweichungen bewirken können, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der

Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Zusammenfassung der Bewertung durch die Sachverständigen

Seitens der Behörde wurden Sachverständige (SV) für die Fachgebiete 05 Forstwirtschaft, 06 Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, 09 Boden und Landwirtschaft, 10 Grundwasser und 14 Landschaftsbild bestellt und nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der vorgelegten und verbesserten Einreichunterlagen zu den gegenständlichen Abweichungen um Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme samt Beantwortung der Behördenfragen ersucht. Die Beurteilung für die übrigen Fachgebiete der UVP erfolgte durch die externe UVP-Koordination mit der gegenständlichen Stellungnahme.

Die Beurteilung der geringfügigen Abweichungen wurde von den Sachverständigen und der externen UVP-Koordination soweit erforderlich in interdisziplinärer Abstimmung vorgenommen.

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass die beantragten Abweichungen (§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Mit den Abweichungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden. Somit sind insgesamt für alle Fachgebiete und auch im Sinne einer interdisziplinären, integrativen Gesamtschau keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut gemäß UVP-G 2000 zu erwarten. Über die bereits bestehenden Auflagen hinaus wurden seitens der SV im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung keine weiteren Auflagen gefordert.

1.3 Fachspezifischer Befund

1.3.1 Verwendete Unterlagen

Projektunterlagen

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für den Fachbereich externe UVP-Koordination als Grundlage für **eine Beurteilung der Geringfügigkeit** dienen:

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Zusätzliche Betreuungswege"

- Einreichprojekt 2008 – Objekt S7.24b-E – Wannenbauwerk Rudersdorf West – Lageplan (Einlage 2.6.45)
- Abschnitt West – Baulos 07 – Wanne Rudersdorf West – Detailprojekt – Lageplan Teil 3
- Abschnitt West – Baulos 02 – Erd- und Kunstbauten Großwilfersdorf – Detailprojekt – Lageplan Teil 5
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 1
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 2
- Abschnitt West – Baulos 04 – Erd- und Kunstbauten Unterflurtrasse Speltenbach – Detailprojekt – Lageplan Teil 3
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Rev. C vom 13.06.2025 - Bewertung iSd UVP-G (250623_Projektänderung_Betreuungswege_REV_C.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG; III.1 **Umsetzungsstatus Maßnahmen**, Einlage 3.1 vom Juni 2025 - **Bericht** (III.1_S07_West_Umsetzungsstatus_Maßnahmen.pdf)
- Geringfügige Änderung. Zusätzliche Betreuungswege, Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG. V.2 Fotodokumentation, Einlage 2.3, Rev. A vom September 2024, ergänzt Juni 2025 - **Fotodokumentation** der von der ggst. PÄ betroffenen Bereiche (250623_S07_West_Fotodokumentation_Verbesserungsauftrag.pdf) sowie die Fotosammlung aus dem Ordner "PAE28_Verb_Fotodokumentation" vom Juni 2025
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805. Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.1. Fachbereich Forstwirtschaft, Einlagen 3.1.1 und 3.1.2 von 09.2024 - **Lagepläne** (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_III.1.pdf)

- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805.

Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG. VI.1. Fachbereich Landschaftsbild, Einlage 6.1.1 bis 6.1.4 vom 09.2024 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0924_VI1.pdf) - **Lagepläne**

Unterlagen zur Projektänderung (PÄ) "Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024"

- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, Aktualisierung Rodungsmaßnahmen 2024 - **Bericht Rev. C**, Anpassungen gem. Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG vom 18.06.2026 (S7W_Rodungen_2024_V4_inkl.GDB.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2024-0.231.805, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.a, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungen, Lagepläne 1-15**, Einlagen 3.2.a.1 - 3.2.a.von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.A.pdf)
- S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West, 2025-0.514.447, Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG; III.2.c, Fachbereich Forstwirtschaft, **Rodungsplan Umwandlung von befristete in dauernde Rodungen**, Einlagen 3.2.c.1 - 3.2.c.7 von 05.2026 (1490_Verbesserungsauftrag_BMK_0526_III.2.C.pdf)

Unterlagen aus dem UVP-Verfahren

- Einreichprojekt 2008 – Technischer Bericht Wannenbauwerk Rudersdorf West (Einlage 2.6.43)
- S07 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt West. **Umweltverträglichkeitsgutachten** (BMVIT, Sektion II, Gruppe Straße, vom Juli 2009)

1.3.2 Abweichung Betreuungswege

Die gegenständliche Abweichung beinhaltet die Errichtung zusätzlicher Betreuungswege. Die Art der Ausführung richtet sich nach den Anforderungen und erfolgt einerseits als unbefestigter Wiesenstreifen und andererseits als asphaltierte Fluchtstiegenhauszufahrt für Einsatzkräfte.

Wiesenstreifen für Mahd- und Pflegearbeiten

Für Mahd- und Pflegearbeiten erfolgt die Ausführung als 3 m breite Wiesenstreifen nördlich der Schnellstraßentrasse in den Bereichen km 4,5 bis km 5,3, km 5,525 bis km 6,5 und km 10,175 bis km 10,425. Die Betreuungstreifen weisen keinen befestigten Aufbau auf und werden auf ursprünglich temporär eingelösten Ackerflächen sowie Forstflächen

errichtet. Das Befahren ist erst nach ausreichendem Anwuchs der Grasnarbe und bei trockener Witterung möglich. Die Ansaat erfolgt, je nach Lage und umliegende Flächen, als Glatthaferwiese oder mit einer Böschungsmischung (verschiedene Grasarten, Hornklee, Magerwiesen-Margerite u.a.). Die Benützung der Wiesenwege erfolgt periodisch für die Mahd der Böschung sowie die Wartung der Filtermulden, der Amphibienleiteinrichtung und des Wildschutzzaunes.

Asphaltweg als Zufahrt zum Fluchtstiegenhaus für Einsatzkräfte

Die in den UVP Einreichunterlagen vorgesehenen Fluchtmöglichkeiten (Notausgänge) für die Wanne Rudersdorf sind in UVP-Einlage 2.6.43 (Technischer Bericht Wannenbauwerk Rudersdorf West) beschrieben. Die Zufahrt zu den Notausgängen südlich des Wannenbauwerkes war im UVP-Einreichprojekt weder in Lage noch Ausführung näher beschrieben und auch nicht in der Betriebsumhüllenden dargestellt (siehe UVP-Einlage 2.6.45, Lageplan Wannenbauwerk Rudersdorf West). Der nunmehr als Abweichung errichtete Zufahrtsweg für den Straßenerhalter und die Einsatzkräfte verläuft südlich entlang der Wanne Rudersdorf West zwischen dem Hebewerk im Bereich der Anschlussstelle Rudersdorf und dem Westportal des Tunnels Rudersdorf, wo der Weg in einem Wendehammer gemäß RVS 03.03.81 endet (Abbildung 3). Die Ausführung erfolgt als 3,5 m breiter Asphaltweg im Bereich S7 km 11,2 bis km 11,591. Der Winterdienst auf dieser Fluchtstiegenhauszufahrt erfolgt durch Schneeräumung und Splittstreuung. In der Betriebsphase werden durch die Fluchtstiegenhauszufahrt zusätzlich rund 1.500 m² versiegelt. Insgesamt, mit Bankett (391 m²), Entwässerungsmulden, und Böschungsflächen (301 m²) werden 2.192 m² zusätzlich dauerhaft beansprucht.

Abbildung 1, Fluchtstiegenhauszufahrt, Blickrichtung Kreisverkehr (ASt B57a)



Quelle: Büro Stundner, August 2025

Abbildung 1 zeigt die Fluchtstiegenhauszufahrt, die zwischen der S 7 Schnellstraßentrasse (Wanne Rudersdorf) und den Flächen des zukünftigen Gewerbegebietes errichtet wurde. Bereits fertiggestellt ist das rot-blau-weiße Gebäude der Autobahnpolizeiinspektion Rudersdorf.

Abbildung 2, Fluchtstiegenhaus und Zufahrt, Blickrichtung Westportal Tunnel Rudersdorf



Quelle: Büro Stundner, August 2025

Abbildung 3, Wendehammer am Ende der Fluchtstiegenhauszufahrt



Quelle: Büro Stundner, August 2025

1.3.3 Abweichung Rodungen

Mit der Abweichung Rodungen kommt es zur dauerhaften Rodung von bislang zur temporären Rodung bewilligten Rodungsflächen im Ausmaß von 35.886 m².

Diese zusätzlichen dauerhaften Rodungen werden im Bericht Aktualisierung Rodungsmaßnahmen wie folgt begründet: Für die Errichtung und den Betrieb der Gewässerschutzanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik ist die Verbreiterung der Zufahrten und der umlaufenden Betreuungswege erforderlich. Die Zufahrten wurden in der Detailplanung des Projektes optimiert.

Für die Wartung der Wildschutzzäune und Amphibienleiteinrichtungen sowie für die Trassenpflege sind Begleitwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die betriebliche Erhaltung erforderlich, die im Einreichprojekt noch nicht in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt werden konnten. Weiters sind für die Instandhaltung und zum Schutz der Einbauten Freihaltezonen erforderlich, in denen keine Gehölzpflanzungen durchgeführt werden können. Die Detailplanung dieser Einbauten und die Detailabstimmung mit externen Leitungsträgern erfolgte ebenfalls erst im Zuge der Bauausführung.

Im Bericht zur Abweichung „Zusätzliche Betreuungswege“ wird zu den zusätzlichen dauerhaften Rodungen ausgeführt, dass durch die Errichtung des Betreuungsweges im Bereich von km 6,350 bis km 6,500 512 m² Wiederaufforstungsflächen entfallen.

Aufgrund von räumlich fix verorteten Naturschutzmaßnahmen und einer Leitung im Bereich der Unterflurtrasse Speltenbach und der begrenzten Flächenverfügbarkeit in diesem Teilabschnitt konnte die Wiederaufforstung auf Grundstücksteilen lt. Projektwerberin nicht wie geplant durchgeführt werden. Die Aufforstungsflächen wurden verschoben und die Aufforstung erfolgte weiter westlich auf ursprünglich unbewaldeten Flächen.

1.4 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

1.4.1 Abweichung Betreuungswege

Wie im Befund in Kapitel 1.3 beschrieben, handelt es sich bei der gegenständlichen Abweichung um die Errichtung von zusätzlichen Betreuungswegen, die aus betrieblicher Sicht erforderlich sind. Die Betreuungswege und die Fluchtstiegenhauszufahrt liegen

durchwegs im Nahbereich und parallel zur gegenständlichen Schnellstraße S7, Abschnitt West.

Die ASFINAG hat im Bericht "Bewertung iSd UVP-G" zur gegenständlichen Abweichung auf S. 25 in einer Tabelle mit einer Kurzbegründung dargestellt, welche Fachbeiträge aus fachlicher Sicht durch die gegenständliche Abweichung von vornherein nicht betroffen sein können und somit aus Sicht der ASFINAG nicht weiter beurteilt werden müssen. Jene Themenbereiche, die von der gegenständlichen Abweichung nicht betroffen sind, werden im Bericht der ASFINAG mit einer Kurzbegründung von einer weiteren Auswirkungsanalyse ausgeschieden und nicht mehr näher betrachtet. Für die Fachbereiche Verkehr und Verkehrssicherheit, Tunnelsicherheit, Lärm, Siedlungsraum, Raumentwicklung, Wirtschaftsraum, Ortsbild, Erschütterungen, Humanmedizin, Fischerei, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung, Luft und Klima war aus Sicht der ASFINAG keine Beurteilung erforderlich.

Diese Ausführungen werden aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet. Im Vergleich mit dem genehmigten Projekt stellt die geringfügige Abweichung hinsichtlich des Ausmaßes und der Intensität der Bautätigkeit eine kleine zusätzliche Baumaßnahme im Nahbereich der Trasse dar. Die gegenständliche Abweichung hat keine Auswirkung auf das Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau, Brandsicherheit sowie die Abfallwirtschaft. Weiters ist festzustellen, dass die Abweichung unter Einhaltung der aus dem genehmigten Projekt bestehenden Auflagen und Maßnahmen errichtet wurde. Die Einhaltung wurde während der Umsetzung durch die eingerichtete Umweltbaubegleitung und die Umweltbauaufsichten sichergestellt. Die gegenständliche Abweichung hat im Vergleich mit dem genehmigten Projekt hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in der Bau- und Betriebsphase. Ebenfalls sind im Vergleich mit dem genehmigten Projekt nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima und das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase auszuschließen. Für die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima und Sach- und Kulturgüter liegt aus fachlicher Sicht somit jedenfalls eine geringfügige Abweichung vor. Auf Grund der Situierung und Kleinräumigkeit der Abweichungen sind auch Einschränkungen in der Entwicklung des Raumes von vornherein auszuschließen.

1.4.2 Abweichung Rodungen

Wie im Befund in Kapitel 1.3 beschrieben, handelt es sich bei der gegenständlichen Abweichung um die Umwandlung von bereits bewilligten temporären Rodeflächen in dauerhafte Rodungen.

Aus Sicht der ASFINAG war zur Abweichung Rodungen für die Fachbereiche Verkehr und Verkehrssicherheit, Tunnelsicherheit, Lärm, Siedlungsraum, Raumentwicklung, Wirtschaftsraum, Ortsbild, Erschütterungen, Humanmedizin, Fischerei, Sach- und Kulturgüter, Freizeit und Erholung, Luft und Klima keine Beurteilung erforderlich.

Diese Sichtweise wird aus Sicht der externen Koordination als plausibel erachtet. Für die mit der gegenständlichen Stellungnahme zu beurteilenden Fachbereiche ist festzustellen, dass sich die Abweichung Rodungen aus vielen, oftmals eher kleinflächigen Änderungen von temporären auf dauerhafte Rodungen zusammensetzt, die aus technischen und betrieblichen Gründen benötigt wurden. Die temporären Rodungen waren schon im bewilligten Projekt enthalten und auch allfällige Umweltwirkungen sind dort mitbeurteilt worden. Durch die Umwandlung in dauerhafte Rodungen entfällt die Wiederbewaldung und es kommt zu einer abweichenden Nutzung als Böschungs- und Zufahrtsflächen, als Freihaltezone zum Schutz von Einbauten und für Naturschutzmaßnahmen. Die Abweichung Rodungen hat keine Auswirkung auf das Fachgebiet Geotechnik, Tunnelbau, Brandsicherheit sowie die Abfallwirtschaft. Die Abweichung Rodungen hat im Vergleich mit dem genehmigten Projekt hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in der Bau- und Betriebsphase. Ebenfalls sind im Vergleich mit dem genehmigten Projekt nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima und das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase auszuschließen. Für die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima und Sach- und Kulturgüter ist die Abweichung unmaßgeblich. Aus fachlicher Sicht liegt somit jedenfalls eine geringfügige Abweichung vor. Auf Grund der Situierung und Kleinräumigkeit der Abweichungen sind auch Einschränkungen in der Entwicklung des Raumes von vornherein auszuschließen.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut des UVP-G 2000 verbunden?

Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (Bescheid des BMVIT vom 12. Februar 2015, GZ. BMVIT-316.407/0004-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des BVwG vom 20. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/67Z, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 27. Oktober 2016, GZ. W225 2106319-1/72E) inklusive der bisher genehmigten Projektänderungen (Bescheid des BMVIT vom 29. Jänner 2018, GZ. BMVIT-316.407/0001-IV/IVVS-ALG/2018; Erkenntnis des BVwG vom 29. Mai 2018, GZ. W225 2189093-1/18E, berichtigt durch Beschluss des BVwG vom 5. Juni 2018, GZ. W225 2189093-1/21E; Bescheid der BMK vom 6. Dezember 2022, GZ. 2022-0.845.559).

Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass die beantragten Abweichungen (§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Mit den Abweichungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden.

Somit sind insgesamt für alle Fachgebiete und auch im Sinne einer interdisziplinären, integrativen Gesamtschau keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut gemäß UVP-G 2000 zu erwarten. Über die bereits bestehenden Auflagen hinaus wurden seitens der SV im Rahmen der gegenständlichen Beurteilung keine weiteren Auflagen gefordert.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden und es ist eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben.

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme in Verbindung mit den übrigen seitens der Behörde eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien nicht mehrfach ausgeschöpft wurden.

2.3 BStG-Frage

Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Betreuungswege und die Fluchstiegenhauszufahrt liegen durchwegs im Nahbereich der gegenständlichen Schnellstraße. Der Teilbereich unbefestigte Wiesenwege der eingereichten Abweichung hat keinen Bezug zur gegenständlichen BStG-Frage. Aus Sicht der externen Koordination sind dadurch keine Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße vorstellbar. Der Teilbereich asphaltierte Fluchstiegenhauszufahrt der eingereichten Abweichung ist aus sicherheitstechnischer Sicht für den Zugriff von Einsatzkräften im Ereignisfall unbedingt erforderlich. Es ist aus Sicht der externen Koordination davon auszugehen, dass die sicherheitstechnische Beurteilung im Hauptverfahren unter der Annahme von funktionswirksamen Fluchstiegenhäusern mit angemessener Anbindung erfolgte. Durch die Abweichung wird nun dieser Mangel geheilt. Nachteilige Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße durch die Fluchstiegenhauszufahrt sind auszuschließen.

Die Abweichung Rodungen ist für die Frage nicht relevant.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es wäre darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichung Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.)

Fachgutachterliche Stellungnahme

Als Ergebnis der gegenständlichen gutachterlichen Stellungnahme kann festgestellt werden, dass sich durch die Abweichung Betreuungswege im Vergleich mit dem genehmigten Projekt weder neue betroffene Parteien ergeben noch bestehende Parteien anders betroffen sind. Für die Bauphase begründet sich diese Beurteilung für die Wirkfaktoren Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen auf die vergleichsweise geringe Bautätigkeit während der Umsetzung der Abweichung im Vergleich mit den Bautätigkeiten des genehmigten Projektes in diesem Projektbereich. Für die Betriebsphase kommt es auf Grund der Abweichung zu vereinzelt Fahrten, die wegen der geringen Anzahl und räumlichen Nähe zum Vorhaben für die Wirkfaktoren Lärm und Luftschadstoffe keinen relevanten Beitrag zur Emissionsbelastung darstellen. Für den Wirkfaktor Erschütterungen sind Auswirkungen auf Grund der Abweichung in der Betriebsphase auszuschließen.

Die temporären Rodungen waren schon im bewilligten Projekt enthalten und auch allfällige Umweltwirkungen sind dort mitbeurteilt worden. Durch die Umwandlung in dauerhafte Rodungen entfällt nun die Wiederbewaldung und es kommt zu einer abweichenden Nutzung als Böschungs- und Zufahrtsflächen. Die Abweichung Rodungen ist für die durch die externe Koordination zu beurteilenden Fachgebiete unmaßgeblich. Aus Sicht der externen Koordination sind durch die Abweichung Rodungen keine Parteien neu oder anders betroffen.



Wien, am 04.09.2026 DI Wolfgang Stundner

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Fluchtstiegenhauszufahrt, Blickrichtung Kreisverkehr (ASt B57a)	11
Abbildung 2, Fluchtstiegenhaus und Zufahrt, Blickrichtung Westportal Tunnel Rudersdorf	12
Abbildung 3, Wendehammer am Ende der Fluchtstiegenhauszufahrt.....	12